

Artikel X
Änderung der
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 22a des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen;

b) In Doppelbuchstabe bb) wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt;

c) In Doppelbuchstabe cc) wird das Wort „oder“ angefügt;

d) Folgender Doppelbuchstabe dd) wird angefügt:

„dd) nach § 3b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“.

2. Nummer 1.6 des Anhangs wird wie folgt gefasst:

a) In Spalte 1 werden die Worte „Windfarmen mit 6 oder mehr Windkraftanlagen“ gestrichen.

b) Spalte 2 wird wie folgt gefasst: „Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 35 Metern oder einer Leistung von mehr als 10 KW“.

Begründung:

Zu 1.:

Die Klarstellung in § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stellt eine Folgeänderung zur Anpassung von Nummer 1.6 des Anhangs dar. Zukünftig ist für Windkraftanlagen, die grundsätzlich dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen, die Durchführung eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10

BImSchG) erforderlich, wenn dieses Vorhaben auf Grund einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Daher muss die Vorschrift in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa der 4. BImSchV sowohl an die allgemeine als auch an die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anknüpfen. Die Ergänzung des Doppelbuchstaben dd) stellt klar, dass ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch in den Fällen des § 3b Abs. 1 UVPG erforderlich ist.

Zu 2.:

Um bei den aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.06.2004 (Az.: 4 C 9.03) mit Blick auf den Vollzug aufgetretenen Fragen Klarheit zu schaffen, wird Nummer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV so gefasst, dass nicht mehr – wie bislang – Windfarmen, sondern einzelne Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 35 Metern oder einer Leistung von mehr als 10 KW genehmigungsbedürftig sind. Unbeschadet dessen können weiterhin Genehmigungen zur Errichtung von Windkraftanlagen erteilt werden.

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Größe und Leistungsfähigkeit einzelner Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren erheblich gesteigert wurden. Auch bei einzelnen Windkraftanlagen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sie je nach Situation zu erheblichen nachteiligen Effekten für Anwohner oder die sie umgebende Natur führen können.

Mit der Übernahme des Größen- und Leistungswertes des UVP-Gesetzes in Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV wird zugleich erreicht, dass bei Vorhaben nach Nummer 1.6 der Anlage zum UVP-Gesetz ein geeignetes Trägerverfahren zur Verfügung steht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 3b Abs. 2 UVPG auch ausgelöst, wenn ein Vorhaben nach Nummer 1.6 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz von mehreren Trägern verwirklicht werden soll. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der 4. BImSchV gewährleistet insoweit, dass das für die UVP erforderliche immissions-

schutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorhanden ist.

Bestehende Windkraftanlagen, die jetzt in einer Windfarm stehen und für die eine Baugenehmigung vor Inkrafttreten des Artikelgesetzes von 2001 erteilt wurde, sind aufgrund der neuen Regelung vom Betreiber jetzt gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG anzuzeigen, soweit sie nicht bereits bei Inkrafttreten des Artikelgesetzes im Jahr 2001 als Windfarm anzuzeigen waren. § 67 Abs. 2 BImSchG ist entsprechend anzuwenden für bestehende Windkraftanlagen eines Betreibers in einer Windfarm, für die eine Baugenehmigung nach Inkrafttreten des Artikelgesetzes erteilt wurde und bei denen sowohl die zuständige Behörde als auch die Betreiber von der Rechtmäßigkeit einer Baugenehmigung ausgegangen sind. Damit wird dem Vertrauensschutz der Betroffenen und dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Überwachung dieser Anlagen entsprochen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, neben der Erstattung der Anzeige eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Eine verordnungsrechtliche Überführung der bisher für Windfarmen erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf die einzelnen genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen ist entbehrlich, weil die Windfarm-Genehmigung die Genehmigung der in ihr belegenen Windkraftanlagen umfasst.